

Drohung mit SCHUFA-Eintrag bei zweifelhaften Forderungen unzulässig

Im Zusammenhang mit Online-Abo-Fallen versuchen die „Fallensteller“ oft, ihren angeblichen Forderung durch das Aufbauen von Drohkulissen verschiedenster Art mehr Gewicht zu geben, etwa durch Einschaltung eines Inkasso-Büros oder gar eines Anwalts. Aber auch negative SCHUFA-Eintragungen werden immer wieder angedroht. Das Androhen von SCHUFA-Eintragungen bei unklaren Forderungen ist aber unzulässig. Dies entschied bereits im Jahr 2007 das Amtsgericht Plön (Urteil vom 10.12.2007, Az. C 650/07). In die gleiche Richtung geht der Dezember 2009 ergangene Beschluß des Amtsgerichts Halle (Beschluss vom 09.12.2009, Az. 105 C 4636/09).

Nach Auffassung der Plöner Richter kann man sich als Betroffener sogar mit einem sog. vorbeugenden Unterlassungsanspruch gegen eine solche Androhung wehren.

Denn eine SCHUFA-Meldung stellt einen schweren Eingriff dar, natürlich insbesondere im Hinblick auf Kreditwürdigkeit und damit verbundene Bereiche des alltäglichen Wirtschaftslebens. Schon die Eröffnung eines Kontos kann dann problematisch werden, erst recht besteht das Risiko, dass man keine Kreditkarte oder keinen Handyvertrag bekommt. Ist man Geschäftsmann, kann darüber hinaus z.B. Ärger drohen, wenn man einen Kurzkredit für ein lukratives Geschäft benötigt – und dieser in Folge des Eintrags ausgeschlagen wird.

Die Meldung an die SCHUFA ist daher oftmals unzulässig. Eine Meldung, d.h. eine Übermittlung nachteiliger Daten setzt einiges voraus, vor allem muss das Interesse des Meldenden berechtigt sein und einer Abwägung mit den Interessen der anderen Seite standhalten.

Berechtigt ist das Interesse aber gerade nicht, wenn das Bestehen der Forderung, die der Meldende gegen Sie vorbringt, nicht geklärt ist. **Das Amtsgericht Halle erachtete jüngst die Androhung eines Eintrags in ein Schuldnerverzeichnis als rechtswidrig, wenn die Forderung bestritten wird** (Beschluss vom 09.12.2009, Az. 105 C 4636/09).

Tipp: Sie sollten die Forderung aber nicht nur pauschal und mit einem Satz bestreiten, sondern ernst zu nehmende Argumente und plausible Gründe gegen die Zahlungsverpflichtung vorbringen (siehe hierzu unser ausführliches Merkblatt zum Thema Online-Abo-Falle).

Der Beschluss des Amtsgerichts Halle bestätigt übrigens nicht nur die Auffassung der Plöner Richter, sondern fügt sich in eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen ein: Ähnlich entschied z.B. auch das OLG Düsseldorf im Dezember 2006, Az. I-10 U 69/06 und das LG Berlin im Januar 2009, 9 O 21/09.

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., www.euroinfo-kehl.eu, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Februar2010